

XXXI.

R e f e r a t.

andbuch der gerichtlichen Psychiatrie unter Mitwirkung von Prof. Dr. **Aschaffenburg**, Privatdocent Dr. E. **Schultze**, Prof. Dr. **Wollenberg**. Herausgegeben von Prof. Dr. A. **Hoche**. Berlin 1901. Verlag von Aug. Hirschwald.

Das vorliegende Werk ist berufen eine fühlbare Lücke in der psychiatrischen Litteratur auszufüllen, da es in umfassender Weise alle die Beziehungen erörtert, in die die Psychiatrie zu den gesetzlichen Bestimmungen und zu Gerichten tritt.

Nachdem durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetz-Buches eine Fülle neuer noch zum Theil sehr umstrittener Fragen aufgetaucht ist. Jeder, der als Gutachter beschäftigt ist, nach einem Handbuch, in dem diese Fragen eingehend beleuchtet und erörtert werden. Diese Aufgabe ist im zweiten Abschnitt des Werkes in glücklicher Weise gelöst, da eine so schwierige Einzelfrage unberücksichtigt bleibt und die Gefahr durch trockene Gesetzesparagraphen den Mediciner zu einer Weise vermieden ist, dass man sogar einzelne Abschnitte der Erörterung und stetig wachsendem Interesse liest. Besonders auch für die detaillierte Darstellung der historischen Entwicklung der einzelnen Bestimmungen wird jeder Leser dem Verfasser dankbar sein.

Ueberhaupt findet man in dem Buch eine grosse Summe von mit grosser Sorgfalt gesammeltem Material, welches Jeder, der sich eingehend mit den rechtlichen Verhältnissen der Geisteskranken zu beschäftigen hat, mit Freude so quem zusammengestellt sieht. Ich führe als Beispiel nur an die Tabelle über die einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches aller europäischen Länder in der ersten Abtheilung.

Sehr anregend wirkt auch die Lectüre der Betrachtungen über Psychiatrie, die den Herausgeber zum Verfasser haben, durch die Darstellung der Ergebnisse neuester Forschung und der richtigen jeder Zeit der eigene Standpunkt gewahrt wird.

Man stösst überhaupt in dem Buche auf viele persönliche der Autoren, aber sie sind so in die allgemeine Darstellung verflossen, das Werk ein gutes Abbild giebt der sämmtlichen neueren Forschung, so in keiner Weise in den Fehler verfällt, einzig und allein das psychologische Glaubensbekenntiss der Verfasser wiederzugeben.
